

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3099K – LEITENDER NOTARZT

Aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als ärztlicher Leiter von Rettungsdiensten bzw. Ausübung einer leitenden notärztlichen Tätigkeit im Rahmen organisierter Notarztdienste gemäß § 40a ÄrzteG.